



Stadt Leipzig

Vorgaben zu baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig

**Teil B-D: Schulen: Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien
Anlage 3 - Planungshinweise zu Freianlagen für Schulen
und Sporthallen**

Inhaltsverzeichnis

1	Gestaltung der Freianlagen	2
	Gestaltung des Pausenhofs	2
	Flächennachweis	2
	Nutzerbeteiligung.....	2
	Anforderungen	3
	Integration von Kindern mit Einschränkungen	3
	Bepflanzung	4
	Schulgarten.....	4
2	Planungs- und Ausführungshinweise	6
	Gebäudeanschluss	6
	Dachbegrünung-Unterhalt	6
	Geländemodellierungen.....	6
	Erschließung und Bewirtschaftung	7
	Materialübergänge.....	7
	Entwässerung	7
	Medienerschließung, nicht öffentlich	7
	Einfriedungen/Ballfangzäune.....	8
	Spielplatzflächen und Spielgeräte	8
	Sitzmöglichkeiten	9
	Vegetationsflächen	9
	Rasenflächen	10
	Sportflächen.....	10
	Ballspielflächen.....	10
	Biotope/Schulteiche	10
	Überdachte Bereiche/Sonnenschutz	10
	Außenentnahmestellen Trinkwasser	11
	Normenkontrolle im Rahmen der Bauausführung	11
3	Abmessungen Sportfreiflächen an Schulen	12
	Grundschule	12
	Mini-Spielfeld:	12
	Alternativ Mini-Spielfeld mit Abmessungen für Streetball (gem. UK Sachsen):	12
	Leichtathletik: 50-m-Bahn:.....	12
	Leichtathletik: Weitsprunganlage (vorzugsweise mit 3 Bahnen):....	12
	Leichtathletik Schlagball:	12
	Weiterführende Schule	13
	Kleinspielfeld:	13
	Basketball/Streetball:.....	13
	Leichtathletik: 100-m-Bahn:.....	13
	Leichtathletik: Weitsprunganlage (vorzugsweise mit 3 Bahnen):....	13
	Leichtathletik Kugelstoßen:	13
	Sitzmöglichkeiten.....	13

1 Gestaltung der Freianlagen

Gestaltung des Pausenhofs

Die Pausenfläche sollte einerseits dem ruhigen Aufenthalt dienen, den Schüler/-innen aber auch Möglichkeiten zur Bewegung bieten.

Eine Gliederung der gesamten Pausenhoffläche – durch Grünbereiche, Trockenmauern und Niveausprünge – in kleinere Zonen ist anzustreben. Die Außenanlagen sind entsprechend der Schulart kind- und altersgerecht zu gestalten und müssen möglichst viele entwicklungsfördernde Impulse bieten. Wichtig ist, dass die Freianlagen differenzierte räumliche Strukturen und Spielangebote aufweisen. Ballspielflächen müssen klar definiert sein und sind grundsätzlich zu umzäunen. So können Flächen mit starker Bewegung gegenüber ruhigeren Bereichen abgegrenzt werden.

Bei der Gestaltung der Freianlagen sind die Herausforderungen des Klimawandels mit den notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen wie Verdunstung, Versickerung und Regenwasserbewirtschaftung, Dach- und Fassadenbegrünung, klimaangepasste Pflanzkonzepte und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend des Standortes und der Aufgabenstellung werden Schulanlagen grundsätzlich so gestaltet, dass die Außenanlagen außerhalb der Unterrichtszeiten für Kinder und Jugendliche genutzt werden können.

Einschränkungen bei der Öffnung der Außenanlagen sind nur dann zulässig, wenn schwerwiegende Gründe (bspw. rechtliche Einschränkungen) dagegenstehen. Zunächst sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Öffnung des Schulgeländes zu ermöglichen.

Flächennachweis

Für die Pausenfreiflächen sind 4 – 6 m² je Schüler/-in vorzusehen, bei Grundschulen sind 10 m² je Schüler/-in zwingend einzuhalten.

Die nachzuweisende Hoffläche pro Kind gilt für aktiv nutzbare Flächen inkl. Rasenflächen. Vegetationsflächen wie Staudenpflanzungen, Heckenpflanzungen etc. sollten als ergänzende Flächen für mehr Grün, Klimaausgleich und Naturerfahrung auf dem Schulhof ebenfalls berücksichtigt werden.

Die notwendige Pausenfreifläche kann auch Sportfläche beinhalten.

Nutzerbeteiligung

Idealerweise orientiert sich die Gestaltung des Schulhofs an den Bedürfnissen der Schüler/-innen. Die zukünftigen Nutzer am Planungs- und Gestaltungsprozess zu beteiligen stärkt die Identifikation mit dem neuen Schulhof. Mitbestimmung und Mitarbeit fördern Teamarbeit und demokratisches Handeln.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ausdrücklich erwünscht und gemäß der „Handreichung zur Kinder- und Jugendbeteiligung bei Schulbaumaßnahmen“ (VI-DS-01847) sicherzustellen. Empfehlungen, welche Art der Kinder- und Jugendbeteiligung sich eignet, gibt beispielsweise das Leipziger Kinderbüro in Zusammenarbeit mit dem Amt für Schule. Diese Institutionen begleiten und unterstützen das Beteiligungsverfahren.

Jeder Schulhof sollte Reserven für Gestaltungsmöglichkeiten durch die Schülerschaft berücksichtigen. Kreative Projekte, Baumpflanzungen, saisonale Projekte beleben den Schulalltag und stärken die Identifikation mit dem Lernort.

Die Doppelnutzung bzw. öffentliche Nutzung von Schulsport- und Pausenfreiflächen sollte projektabhängig diskutiert werden, um Nutzungsangebote für den Stadtteil zu schaffen.

Anforderungen

In gemischten Schulanlagen sind die Pausenflächen nach Altersstufen zu gliedern. Kinder der Grundschule wie auch der Sekundarstufe 1 brauchen Bewegungs-, Spiel- und Rückzugsräume. Die Oberstufenschüler/-innen benötigen eher Räume für das Pflegen von sozialen Kontakten in größeren und kleineren Gruppen.

Spiel- und Sportarten wie Skaten, Rollerfahren, Klettern, Fußball, Basketball, Tischtennis, Calisthenics sind Beispiele für Bewegungsangebote, die auf dem Pausenhof ermöglicht werden sollten.

Das Schulgelände kann auch während des Unterrichts vielfältig genutzt werden. Dafür bietet sich die Einrichtung eines „Grünen Klassenzimmers“ mit Sitzmöglichkeiten für eine ganze Schulklasse an. Möglich sind Ausführungen mit Tischgruppen, Bänken oder Sitzterrassen, die auch für Pausen, Vorfürhungen oder Feste genutzt werden können.

Ein Teil der Pausenfläche ist mit angemessenen natürlichen oder künstlichen Beschattungseinrichtungen (z. B. Bauminseln, Vordächern, Loggien, Unterständen) zu planen.

Weiterhin muss eine ausreichende Anzahl an Abfallbehältern installiert sein.

Zu jedem Hort gehört eine Außenanlage, welche von den Innenräumen gut einsehbar und altersgerecht ausgestattet ist. Auf Schulanlagen benutzen die Kinder in den Horten die Außenanlagen der Schule. Horte abseits der Schulanlagen sind mit eigenen Außenanlagen zu versehen.

Die Außenanlagen sind so zu platzieren, dass sie primär nachmittags besonnt und mit geeigneten Verschattungseinrichtungen ausgestattet sind.

Pausenfreiflächen, insbesondere der Hortbereich sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich zu umzäunen (Schulbaurichtlinie). Sie sind vorzugsweise mit einem Stabgitterzaun gem. GUV als Schutz vor äußeren Einflüssen (Hunde, Dritte usw.) und aufgrund der Aufsichtspflicht zu sichern. Die Höhe von Einfriedungen ist projektabhängig abzustimmen.

Innerhalb von Schulanlagen kann auf einen Zaun verzichtet werden, wenn die Fläche auf andere Weise (z. B. durch Sitzmauer, Geländesprünge, Hecke usw.) klar markiert wird.

Ballspielflächen sind nicht als Rasen, sondern mit einer Kunststoffoberfläche/Tartan auszuführen. Das Verhältnis zwischen natürlichen Oberflächen und Kunststoffoberflächen ist dabei im Blick zu behalten.

Sollten Spielfelder aus Kunstrasen ausgeführt werden, ist auf eine Befüllung mit natürlichen Materialien (z.B. Sand) zu achten. Befüllungen mit Kunststoffgranulat sind nicht erwünscht.

Integration von Kindern mit Einschränkungen

Alle Kinder benötigen für ihre Entwicklung Bewegung. Sie schult die Wahrnehmung, z. B. Raumerfahrung, Körperbewusstsein, Koordinationsvermögen, den Gleichgewichtssinn, etc. Bewegung baut Stress ab, fördert das Meistern von Herausforderungen und ist natürliche Trainingsform. Im gemeinsamen Spiel lernen Kinder soziales Miteinander.

Für inklusiv geplante Schulhöfe sind oftmals keine explizit für behinderte Kinder geplanten Spielelemente nötig (wie z. B. Rollstuhlschaukeln), sondern die Schaffung von Räumen, die so barrierearm wie möglich und für alle Kinder nutzbar sind.

So kann gemeinsames Spiel beispielsweise durch Gruppenschaukeln oder flächige Netze gefördert werden. Unterfahrbare Sandtische ermöglichen gemeinschaftliches Spiel für alle Kinder. Spielgeräte mit physikalischen Erlebniseffekten wie Klangkörper, Zerrspiegel, etc. sind ebenfalls für alle Kinder eine willkommene Ergänzung auf dem Schulhof. Selbst Calisthenics-Anlagen an weiterführenden Schulen können Schüler/-innen mit körperlichen Beeinträchtigungen zur Kräftigung und Ertüchtigung nutzen, sofern sie barrierefrei erreichbar sind.

Auf einen barrierefreien Zugang ist bei der Erschließung des Schulhofs zwingend zu achten. Nach Möglichkeit sind alle Bereiche des Pausenhofs barrierefrei erreichbar zu gestalten.

Bepflanzung

Pflanzen erfüllen im Außengelände ganz wesentliche Funktionen. Sie sorgen für:

- Lärm- und Sichtschutz
- Klimaverbesserung: Staubfilter, Erhaltung der Luftfeuchtigkeit, Schutz vor Sonneneinstrahlung und Hitze, Verzögerung der Versickerung von Niederschlägen
- Raumbildung
- Naturerlebnisse
- Sinneserfahrungen
- Artenvielfalt
- Förderung des Wohlbefindens
- Erleben der Jahreszeiten.

Vegetationsflächen bilden wichtige Ruheräume, Verstecke und Phantasieräume. Gut strukturierte und höhenabgestufte Gehölzpflanzungen sollten unbedingt eingeplant werden. Bei der Außenanlagenplanung wird eine flächige Gestaltung (geschlossen) mit Gehölzen, vorzugsweise einheimische, präferiert. Bei der Planung ist generell auf einen geringen bzw. kompakten Pflegeaufwand zu achten.

Das Sachgebiet Hausmeisterdienste und das Sachgebiet Technische Objektsicherheit im AGM sind in die Planung der Freiflächengestaltung ab LP 2 einzubinden, um die Pflegeaufwände abzuschätzen und ggf. korrigierend einwirken zu können.

Schulgarten

In der Grundschule ist für den Sachunterricht zusätzlich zu den Pausenhofflächen ein Schulgarten zu gestalten. An weiterführenden Schulen ist die Einrichtung eines Schulgartens nicht zwingend erforderlich und ist daher projektabhängig abzustimmen. Schulgärten können hier als Teil der Pausenhoffläche im Rahmen von Projekten, Aktionstagen oder Ganztagesangeboten von den Schüler/-innen gepflegt und bewirtschaftet werden.

Einerseits werden im Schulgarten Fachkompetenzen vermittelt wie z. B. das Erkennen von Zusammenhängen in der Natur, die Bedeutung von Biodiversität und das Zusammenspiel von Natur und Kultur, andererseits auch der Erwerb praktischer Fertigkeiten und die Folgen des eigenen Tuns. Durch die gemeinschaftliche Arbeit im Schulgarten werden außerdem die Teamfähigkeit und Organisationsfähigkeit gestärkt.

Ein Schulgarten öffnet nicht nur Möglichkeiten für die Gestaltung des Sachkundeunterrichts, er ist ein Ort, an dem erlebt, geforscht und gelernt werden kann. Schulgärten bieten Raum für Sinneserfahrungen, Kreativität und Entdeckungen. Jede Lehrerin und jeder Lehrer können im Schulgarten Ansätze für das eigene Unterrichtsfach finden.

Bei der Planung des Schulgartens sind sowohl die Lehrkräfte als auch die Schüler/-innen zu beteiligen.

Bereits bei der Lage des Standortes ist auf eine ausreichende Besonnung der Flächen zu achten, ebenso auf barrierefreie Erreichbarkeit und die Möglichkeit der Bewässerung. Zur Bewirtschaftung des Schulgartens muss die hygienegerechte Versorgung mit Trinkwasser vorgesehen und geplant werden.

Zu empfehlen ist ein spannungsreicher Mix aus natürlich gestalteten Bereichen und Flächen für Nutzpflanzen. Während ein reiner Nutzgarten nur in der Wachstumsperiode Möglichkeiten zum Sammeln von Erfahrungen bietet, können natürlich gestaltete Flächen ganzjährig für das Lernen im Freien genutzt werden. Hier können beispielsweise Themen wie Ökologie, Jahreszeiten, unterschiedliche Lebensräume einheimischer Tierarten und Wechselbeziehungen zwischen Pflanze und Tier behandelt und an vertrauten Gewächsen und natürlichen Strukturen erlebt werden.

Hilfreich für die Gestaltung des Schulgartens ist die Publikation „Praxisratgeber Schulgarten“ des Pädagogischen Instituts Rheinland-Pfalz. Hier findet man Checklisten zur Gestaltung, Empfehlungen für Pflanzen und viele Anregungen zur Planung und zum Betrieb eines Schulgartens.

2 Planungs- und Ausführungshinweise

Gebäudeanschluss

- außerhalb Aufenthaltsbereich von Kindern: Traufstreifen aus Rollkies Körnung 16/32 mm, Abgrenzung mit Borden oder Plattenbelag (z. B. 35 x 35 cm)
- innerhalb Aufenthaltsbereich von Kindern: Traufstreifen in Ausführung mit Plattenbelag (z. B. 35 x 35 cm) in regelgerechtem Gefälle in Anpassung an das Abdichtungs- und ggfs. Putzsystem des Gebäudesockels
- Hinweis: Rollkies für Traufstreifen entlang Schulfreiflächen ungeeignet, da Kies zweckentfremdet wird. Dabei entstehen Gefahren z. B. beim Rasenmähen.

Dachbegrünung-Unterhalt

- Bei Neubauten sind Flachdächer grundsätzlich als Gründächer oder Retentions Gründächer in Kombination mit solarer Nutzung herzustellen.
- Beträgt die Absturzhöhe mehr als 3 m und finden Arbeiten nahe der Absturzkante statt (< 2 m Abstand zur Absturzkante), bedarf es der Verankerung von Seilsystemen sowie Aufstiegshilfen! (Arb.SchG/BetrSichV/ASR A2.1) Hinweis: keine Einzelanschlagpunkte
- Dachaufstiege sind so zu realisieren, dass Material und Gerätschaften ohne Probleme auf das Dach gebracht werden können.
- Für spätere Pflege- und Wartungsarbeiten ist ein Anseilschutz nach DIN EN 795 oder DIN EN 795 A1 vorzusehen. Bauseits sind entsprechende Sicherungssysteme erforderlich.
- Vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppel) und vor Wänden mit Öffnungen ist ein mindestens 50 cm breiter Streifen aus massiven Platten anzuordnen, es sei denn die Brüstung der Wandöffnung ist höher als 0,8 m über OK Substrat.
- Vor Dachausstiegen ist eine Fläche von mind. 1 m x 1 m mit massiven Platten zu belegen. Bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden ist im Bereich der Traufe ein mindestens 50 cm breiter Streifen ständig unbegrünt zu halten und mit einer nicht brennbaren Dachhaut zu versehen (horizontal gemessen).
- Gründächer sollen zweimal im Jahr gewartet und gepflegt werden (Unterhaltungspflege).

Regeln der Technik – Richtlinien und Normen:

- Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie (2016)
- DIN 18531, Dachabdichtungen, Planungsgrundsätze (1991)
- DIN 18195, Teile 1 bis 10, Bauwerksabdichtungen
- Dachbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 2017)
- DIN 4102, Teil 7, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bedachungen/
DIN V ENV 1187, Prüfverfahren zur Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen
- BuGG Bundesverband Gebäude Grün e. V. Leitfaden verwenden

Geländemodellierungen

- Bei Hügel- bzw. Geländemodellierungen ist die GUV-SI 8014 „Naturnahe Spielräume“ beachten
- Hangkronen/Hangfüße abflachen - Verhinderung Schäden durch Mähtechnik (Standardmähgeräten)
- Bei der Neuanlage von Spielhügeln sind dauerhafte Beläge, z.B. Teppichvlies, EPDM-Belag, Naturstein, etc. zu verwenden

Erschließung und Bewirtschaftung

- Die Zufahrt ist auch für schwerere Fahrzeuge zu gewährleisten (für die Baumpflege werden große Hebebühnen benötigt).
- Für die Bewirtschaftung des Schulhofs muss die Befahrbarkeit für zweiachsige LKW mit 18 t und Zufahrten mit mind. 3,50 m Breite und mind. 3,50 m Durchfahrthöhe gewährleistet werden.
- Schleppkurven sind einzuhalten und im Freiflächenplan darzustellen (LP 2).
- Alle Flächen mit Fallschutzbelägen müssen zum Auswechseln angefahren werden können (Zufahrt für Fahrzeuge bis 3,5 t).
- Abgrenzung/Einfassung WD-Decken (Wassergebundene Wegedecken) zu Asphalt/Betonplatten mit min. 50 cm breitem Granitbelag (Kleinsteinpflaster GKST oder Großsteinpflaster GGST)
- Zufahrtswege mind. Schotterrasen
- Zugänge für die Gerätschaften (Rasentraktor, Motorsense, etc.) zur Pflege sind zu bedenken und Bordsteinabsenkungen an Straßen zu berücksichtigen.
- Auf dem Schulhof sind pro Schule zwei Streugutbehälter einschließlich Aufstellfläche vorzusehen.

Materialübergänge

- Übergang Kunststoffflächen (Polytan, EPDM) – Rasen: Einfassungen mit Leistenstein Breite 10 cm, ca. 3 cm erhöht und Plattenbelagsstreifen Breite ca. 15 cm auf der gleichen Höhe wie der Leistenstein für optimale Pflege
- Wurzelsperren zu Belägen vorsehen
- Übergang Sand – Rasen: Abtrennung: 35 x 35 cm Betonplatten – optimale Pflege möglich
- Weitsprunggrube: sollte bei Nichtbenutzung mit wasserdurchlässigen Planen oder Netzen abgedeckt werden können (Befestigung mit Karabinerhaken) gegen Verschmutzung
- unter Bänken: Scharrschutz (z. B. Platten oder Kleinsteinpflaster in Beton), unter der Bank selbst sowie ein Überstand zur Bankvorderkante von mind. 50 cm
- unter Fahrradstellplätzen/Bügelkonstruktionen Plattenstreifen verwenden (kein Rasenfugenpflaster, keine wassergebundene Decke, keine Tennen- oder Sandflächen verwenden)
- unter Ballfangzäunen: Plattenstreifen zur Vegetationsfreihaltung

Entwässerung

- Regenwasser auf dem Schulgelände verdunsten und oberflächennah entwässern
- Oberflächenwasser durch die Herstellung eines entsprechenden Gefälles in die Vegetationsflächen auf dem Schulgelände leiten
- bei Regenwasserrückhaltung in Zisternen automatische Bewässerungssysteme vorsehen
- Bei Entwässerungsrinnen sind statt Klickverschluss nur verschraubte Varianten zu verwenden. Dabei sind eher offene Rinnen/Muldensteine vorzuziehen.
- Mulden in Geländeflächen geometrisch so ausbilden, dass mit konventionellen Rasenmähern gearbeitet werden kann

Medienerschließung, nicht öffentlich

- ausreichende Untersuchung der Art (was liegt wo an), der Lage und des Zustandes, im Zusammenhang mit KG 221-226
- bei großem Umfang von Medien, separate Tiefbauplanung beauftragen

Einfriedungen/Ballfangzäune

- vorzugsweise Stabgitter-Zäune in lärmarmen Ausführung installieren (Schallschutz), keine Überstände
- keine Maschendrahtzäune
- keine U-Profil Zäune, da Mattenanschlüsse und Übergänge zu scharfkantig
- ausschließlich geschweißte Doppeldrähte für stärkere Belastungen (z. B. Bälle)
- spitze Enden der Zaunelemente dürfen nicht oben liegen (verhindert zwar Überklettern der Zäune; ist aber aufgrund der Verletzungsgefahr an Schulen unbedingt zu vermeiden), ggf. offene Spitzen sind mit Gummi- oder Kunststoffelementen abzudecken
- Anforderungen: standsicher, Verhinderung von Aufsteigen und Klettern (nicht bestimmungsgemäß), Einbeziehung in den Blitzschutz prüfen
- Unter Zäunen ist ein Plattenstreifen vegetationsfrei zu halten.
- Höhen Ballfangzaun: Stirnseiten 6 m, Längsseiten 4 m
- Für die maschinelle Reinigung von EPDM-Belägen sind bei Ballfangzäunen Tore mit lichten Öffnungen von mind. 2,00 m Breite und 2,00 m Höhe vorzusehen.

Spielplatzflächen und Spielgeräte

- Spielplatzgeräte und deren Fallräume müssen gem. DIN EN 1176 und DIN EN 1177 sicher gestaltet, aufgestellt, geprüft und gewartet sein (gilt auch für Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet sind und zum Klettern und Spielen genutzt werden)
- Bei Spielgeräten sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Verbindungen form- und kraftschlüssig
 - vandalismusbeständige Ausführung
 - wartungsfreundliche, -arme, bzw. -freie Konstruktionen
 - Standpfosten in Ausführung aus verwitterungsstabilem Material (z. B. Stahl, pulverbeschichtet, Robinienholz), Hinweis: für Standpfosten möglichst keine Nadelholzarten verwenden
 - Robinienholzpfosten (möglichst in/auf Pfostenschuhen)
 - bei Spielgeräten aus Holz vorzugsweise Robinie (alternativ Eiche, Douglasie oder Lärche für Holzbauteile ohne Bodenkontakt), im erdberührten und Spritzwasserbereich Verwendung von Pfostenschuhen
 - alle Metallteile aus Edelstahl
 - Rutschenkörper generell Volledelstahlkonstruktion mit Rutschblechdicke mind. 2,5 mm
 - vorzugsweise Bodentrampoline mit Sprungtuch aus sechsfach drahtverstärktem Gurtgewebe), (Gewicht 2,770 kg/m²) mit Polyurethan-Beschichtung verwenden
- Sandkästen sollten bei Nichtbenutzung mit wasserdurchlässigen Planen oder Netzen abgedeckt werden können (Fremdstoffe).
- Einfassungen von Sand/ Kiesflächen sind stabil auszuführen
- Sandkasten grundsätzlich mit witterungsstabilen Einfassungen herstellen, bevorzugt mit GKST (Granitkleinsteinpflaster) abgerundet, sodass bei der Spielnutzung keine Kanten entstehen (Pflasterwall, Abrundung ca. 45 ° in die Rasenfläche hineinführen)
- GKST Pflaster nur mit gebundenen Fugen zulässig
- Fallschutzkies/-sand sollte mind. 8 cm unter OK Einfassung eingebaut werden, um ständiges Ausspielen zu verhindern
- Bei Sandkästen keine Kiestragschicht als Grabeschutz einbauen - Rasenwabenpflaster oder andere durchlässige feste Oberflächen um den Sandaustausch zu optimieren - kein zusätzliches Vlies einbauen (Wechsel Unterhalt nicht möglich!)
- Kein Rindenmulch und Hackschnitzel als Fallschutz verwenden - Pilzbildung und hoher Unterhalt
- Scharrschutz - unter Bänken mind. 0,50 cm Überstand zur Bankkonstruktion einhalten (z. B. Platten oder Kleinsteinpflaster in Beton)
- verschiedene Einzelkornbereiche (bspw. Fallschutzkies neben Spielsandfläche) sind nicht nebeneinander anzulegen, da dies zu permanenten Verunreinigungen und höheren Kosten zur Wiederherstellung führt
- Alle Spielplätze mit Fallschutzbelägen müssen zum Auswechseln angefahren werden können.
- Sandkästen sind ausreichend zu beschatten.

Sitzmöglichkeiten

- Bänke und Bank-Tisch-Kombinationen müssen kippsicher installiert werden.
- Ein Teil der Sitzmöglichkeiten ist ausreichend zu beschatten.

Vegetationsflächen

- keine Kies-/Sand-/Mulchflächen insbesondere um Bäume bzw. zur Einfassung von Beeten
- keinen Rindenmulch und Hackschnitzel in Vegetationsflächen (Pilzbildung) - vorzugsweise Lavalit

Pflanzflächen

- es sind keine stacheligen, giftigen Gehölze/Sträucher zu verwenden (Giftpflanzen: Beachtung der GUV-SI 8018 „Giftpflanzen anschauen nicht kauen“)
- Solitäre Pflanzungen hinsichtlich des erhöhten Pflegeaufwandes sind zu vermeiden.
- An steilen Böschungen sind keine Gehölzflächen anzulegen, die nicht für die Pflege begehbar sind (Reichweite für die Bearbeitung beachten).
- Gefälle Pflanzflächen max. 1:2, mit Erosionsschutz 1:1,5
- keine hochwachsenden Gehölze vor Fenstern
- keine Gehölze an Glasfronten pflanzen, die die Reinigung erschweren bzw. die Verunreinigung begünstigen
- Bepflanzung möglichst 1 m von der Fassade entfernt anlegen (mit Wartungs- und Pflegeplan Fassaden abstimmen für Anfahrt, Aufstellung Hubgerät etc.)
- Verwendung geeigneter Kletterpflanzen an geeigneten Ranksystemen
- Bei der Auswahl von fruchttragenden Gehölzen/Bäumen die Gefahr von Verschluckung und Verwechslung beachten
- Staudenflächen: Abdeckung mit Vegetationsvlies und Lava 2 - 8 mm, (d = 5 - 7 cm)
- Abstand Belagsfläche/Gehölz (Höhe > 2 m) mind. 3,0 m, um einen Einwuchs zu vermeiden (kann nur mit Schlegelmäher freigehalten werden - hoher Unterhalt)
- bei Neupflanzungen in der Entwicklungspflege Absperrung mit z. B. Pfosten mit Seilabspannung berücksichtigen
- in Vegetationsflächen sind leichte Entwässerungsmulden (bei Belagsentwässerungen) zu berücksichtigen

Baumpflanzungen

- Abstand Bäume zum Gebäude/ Sportflächen:

Bäume I Ordnung, Wuchshöhe > 20 m:	mind. 7 m
Bäume II Ordnung, Wuchshöhe > 10 m, < 20 m:	mind. 6 m
Bäume III Ordnung, Wuchshöhe < 10 m:	mind. 6 m
Sträucher, Wuchshöhe > 2 m:	mind. 3 m
- Baumpflanzungen in Belagsflächen sind mind. nach DIN 18916 (6 m² offene Fläche) durchwurzelbarer Raum vorzusehen, sonst sind Belüftungsmaßnahmen zu berücksichtigen
- Baumscheiben müssen so ausgebildet werden, dass ein Stammzuwachs mittels sukzessivem Rückbau einzelner Baumscheibenteile gewährleistet werden kann (z. B. Radialroste aus Segmenten)
- Wahl des Baumstandortes unter Berücksichtigung von Beleuchtungseinrichtungen/Fassade (Größe/Ausprägung Baumkronen)
- bei Pflanzenauswahl und Standort Nähe zu Wasserleitungen berücksichtigen (Wurzeleinwuchs, Mindestabstand 4 m oder Wurzelsperre)
- bei Pflanzung von Robinien oder Platanen müssen zu Belagsflächen grundsätzlich Wurzelsperren berücksichtigt werden, da starke Belagshebungen trotz Leistensteineinfassung erfolgen
- Baumbelüftungs- und Baumbewässerungssystem vorsehen
- bei gebäudenahen Baumpflanzungen Wurzelsperren berücksichtigen (Gebäudeabdichtung)

- stadtklimaverträgliche Bäume verwenden - siehe GALK-Straßenbaumliste (Ausnahmen aufgrund von Krankheiten oder klimatischen Begebenheiten: Ahorn ssp., außerdem *Carpinus betulus* 'Fastigiata', Sorbus Arten)

Hinweis: Zusätzlich gelten die Planungs- und Ausführungshinweise des Amtes für Stadtgrün und Gewässer „Standards der Stadt Leipzig für die Planung und Ausschreibung von Straßenbegleitgrün“

Rasenflächen

- keine zusätzlichen Einbauten (Findlinge, Fundamente, etc.) – werden freigespielt
- kein Rollkies am Gebäude, alternativ Platten oder Pflaster verwenden (loses Material wird als Spielmaterial verwendet und auf Belags-, Rasenflächen verteilt, sowie gefährliche Geschosse beim Rasenmähen)

Sportflächen

- Eigenschaften Kunststoffbelag (Richtqualität Polytan): wasserdurchlässig, geringer Pflegeaufwand, hoher Verschleißschutz, Mehrzwecknutzung, Allwettereignung; Einsatz: Spielfeld, Sportspielfeld, Laufbahnen, Anlaufbahnen der Weitsprunganlage
- Wurzelsperren zu Sportbelägen (z. B. Polytan/EPDM) berücksichtigen
- Platteneinfassungen um Weitsprunggruben und ggf. Kugelstoßanlagen (35 x 35 cm Betonplatten mit Leistenstein zum Sand) zur Vermeidung von Rasenüberwachsungen
- Unterhalt Polytan/EPDM Schnittkanten (bei Bestandsbelägen) keine 90 °-Schnitte, möglichst im 45 ° Winkel, da sonst Ecke aufstehen
- Absprungbalken (Ausführung Vollgummi mit IAAF-Zertifikat) in EPDM Fläche einlassen, nicht aufbauen (Stolpergefahr)
- Kugelstoßbalken in Ausführung Voll-Kunststoff, gehärtet oder GFK; Wurfbereich der Kugelstoßanlage als Tennenbelag
- Einfassungen zu Polytan/EPDM Belägen mind. 15 - 20 cm breit

Ballspielflächen

- Ballspielflächen sind mit einer Kunststoffoberfläche/Tartan auszuführen
- Prüfung, ob Schulsportfreiflächen für das Ballspielen während der Pausen- und Hortezeiten genutzt werden können (abhängig von der Lage im Grundstück)
- Torkonstruktionen müssen sehr robust und vandalismussicher sein (geeignet: vollständig verschweißte Bolzplatztore aus Aluminiumprofilen)
- Spieltore müssen mit stabiler, kippstärker Verankerung im Boden montiert/aufgestellt werden (z. B. Verankerung an 3 - 4 Punkten mit Punktfundamenten, Gewindestab und aufgesetzter Hutmutter)

Biotope/Schulteiche

- bei Hügel- bzw. Geländemodellierungen - GUV-SI 8014 „Naturnahe Spielräume“ beachten
- gem. UVV Schulen: Wassertiefe max. 1,20 m, wenn eine mind. 1 m breite trittsichere Flachwasserzone mit max. 40 cm Tiefe vorhanden ist, Empfehlung: Begrenzung auf max. 80 cm Wassertiefe bei Grundschulkindern
- In Uferbereichen ohne Flachwasserzone ist eine Sicherung durch Zäune o. ä. erforderlich.
- Regenwasser-Sammelbehälter sind unbedingt gegen Hineinfallen zu sichern.

Überdachte Bereiche/Sonnenschutz

- da Sandgruben in Grundschulen sehr beliebt sind und gerne für kontemplatives Spielen genutzt werden, muss Sonnenschutz vorgesehen werden
- vorzugsweise Beschattung durch Bäume, da hoher Wartungsaufwand bei Sonnensegeln

Außenentnahmestellen Trinkwasser

- Für die Außenentnahmestellen für Trinkwasser (z. B. im Schulgarten) gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes, Abteilung Hygiene „Information zur Verwendung von Außenentnahmestellen für Trinkwasser in Gemeinschaftseinrichtungen“.
- Zur Bewirtschaftung des Schulgartens muss die Versorgung mit Trinkwasser geplant werden.
- Anschlußmöglichkeiten und Länge der Versorgungsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.

Normenkontrolle im Rahmen der Bauausführung

- Nachweis der norm- und vorschriftengerechten Herstellung von Außenspielflächen mittels Protokoll eines qualifizierten Spielflächenprüfers
- Abnahme und Übernahme erfolgen nur, wenn der qualifizierte Spielflächenprüfer Mängelfreiheit bescheinigt
- Montageanleitungen vom Hersteller, Wartungsvorschriften und andere spielgerätespezifische Unterlagen sind umgehend an die Einrichtung und das SG 65.43 Technische Objektsicherheit zu übergeben

Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften, Regelwerke und Vorgaben der Unfallkassen zu berücksichtigen. Für die Gestaltung von Schul- und Sportfreiflächen veröffentlichen die Unfallkassen regelmäßig überarbeitete Planungshinweise.

3 Abmessungen Sportfreiflächen an Schulen

Für den Sportunterricht und für die körperliche Ertüchtigung und Bewegung in der unterrichtsfreien Zeit sind Sportflächen im Freien zu errichten. Die Ausstattung variiert nach Schulart.

Abmessungen der einzelnen Anlagen und ihre Schutzzonen sind der DIN 18035-1 zu entnehmen. Für Schulen können verringerte Abmessungen gem. den Vorgaben der Unfallkassen zur Ausführung kommen.

Zuzüglich zu den Sportflächen sind Ergänzungsflächen einzuplanen, z. B. für Teamzonen, Sitzmöglichkeiten, Erschließung, Lärmschutz, Bepflanzungen, Regenwasserrückhalte- und Speicheranlagen.

Alle Angaben beschreiben Mindestanforderungen. In Abstimmung mit der Schulnetzplanung des Amtes für Schule wird festgelegt, ob die Sportfreiflächen auch für andere Schulen im Quartier zur Verfügung stehen sollen und welche Anpassungen hinsichtlich Anzahl und Größe der einzelnen Anlagen dafür nötig sind.

Ist die Nutzung der Sportflächen für den quartiersnahen Freizeit- oder Breitensport geplant, sind Abstimmungen über die Ausstattung mit dem Amt für Schule und dem Amt für Sport zu treffen.

Grundschule

Mini-Spielfeld:

reine Spielfläche 12 x 24 m, zusätzlich hindernisfreier Abstand min. 1 m an Längsseiten, 2 m an Stirnseiten (Nutzung ganztägig, Ballfangzaun vorsehen)

Alternativ Mini-Spielfeld mit Abmessungen für Streetball (gem. UK Sachsen):

- reine Spielfläche 14 x 26 m zusätzlich 2 m Sicherheitsabstand

Leichtathletik: 50-m-Bahn:

- 2 m Anlauf, 50 m Sprintstrecke, 13 m Auslauf (Gesamtlänge mind. 65 m, Anlage mit 4 Bahnen à 1,22 m Breite)
- Hinweis: Bei den Abmessungen handelt es sich um reduzierte Angaben für An- und Auslauf gem. Vorgaben UK Sachsen. Diese sind nur zulässig, wenn Art der Begrenzungsfläche Reduzierung zulässt.

Leichtathletik: Weitsprunganlage (vorzugsweise mit 3 Bahnen):

- 20 m Anlauf, 7 m Sprunggrube (Breite mind. 2,75 m, bei Mehrfachanlagen jeweils 2 m zusätzlich für jede weitere Bahn; Breite Anlaufbahn mind. 1,22 m, bei Mehrfachanlagen Bahnbreite jeweils 2 m)
- Hinweis: reduzierte Angaben für Länge der Sprunggrube gem. Vorgaben UK Sachsen;
- Hindernisfreier Abstand seitlich der Anlaufbahn und Sprunggrube min. 1 m, hinter der Sprunggrube min. 2 m in Abhängigkeit von der Leistungsklasse
- Absprungbalken max. 1,00 m vor Sprunggrube;
- Anlauffläche darf sich mit 50-m-Bahn überlagern

Leichtathletik Schlagball:

- Länge des Stoßsektors 50 m, keine weiteren Anforderungen

Weiterführende Schule

Kleinspielfeld:

- reine Spielfläche 20 x 40 m, zusätzlich Sicherheitsabstand mind. 1 m an Längsseiten, 2 m an Stirnseiten (Nutzung ganztägig möglich, Ballfangzaun vorsehen),
- Abmessungen nach DIN bzw. Regelmaße DFB, Abweichungen bei der Spielfläche sind bei Platzmangel möglich, Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden.
- Durch Mehrfachmarkierungen in Längs- und Querrichtung ist eine multifunktionale Nutzung möglich.

Basketball/Streetball:

- reine Spielfläche Basketball: 15 x 28 m, zuzüglich hindernisfreie Abstände umlaufend 2 m
- reine Spielfläche Streetbasketball: 14 x 14 m, zuzüglich hindernisfreie Abstände umlaufend 1 m
- Hinweis: Auf der Fläche des Kleinspielfeldes können ggfs. zwei Streetballfelder realisiert werden; Abstimmung erfolgt mit dem Amt für Schule

Leichtathletik: 100-m-Bahn:

- 3 m Anlauf, 100 m Sprintstrecke, 17 m Auslauf (Gesamtlänge mind.120 m, Anlage mit 4 Bahnen à 1,22 m Breite)

Leichtathletik: Weitsprunganlage (vorzugsweise mit 3 Bahnen):

- 30 m Anlauf, 8 m Sprunggrube (Breite mind. 2,75 m, bei Mehrfachanlagen jeweils 2 m zusätzlich für jede weitere Bahn; Breite Anlaufbahn mind. 1,22 m, bei Mehrfachanlagen Bahnbreite jeweils 2 m)
- Hinweis: reduzierte Angaben für Länge der Sprunggrube gem. Vorgaben UK Sachsen;
- Hindernisfreier Abstand seitlich der Anlaufbahn und Sprunggrube min. 1 m, hinter der Sprunggrube mind. 2 - 7 m in Abhängigkeit von der Leistungsklasse
- Absprungbalken mind. 1,00 m vor Sprunggrube;
- Anlauffläche darf sich mit 100-m-Bahn überlagern

Leichtathletik Kugelstoßen:

Der Durchmesser des Stoßkreises beträgt 2,135 m. Der Stoßsektor soll einen Winkel von 40° haben und für Lehr- und Übungsbetrieb mindestens 20 m lang sein. Der hindernisfreie Abstand um Stoßkreis und Stoßsektor beträgt 2 m.

Hinweis: Die Abmessungen für die einzelnen Sportstätten entsprechen den Vorgaben für Schulsport. Für Wettkampfanlagen (auch Schulwettkampf) gelten u. U. andere Abmessungen und andere Schutzbereiche! Ebenso müssen zusätzliche Flächen für Teamzonen, etc. vorgesehen werden. Abstimmung erfolgt mit dem Amt für Schule und mit dem Amt für Sport

Sitzmöglichkeiten

An Sportfreiflächen sind Sitzbänke vorzusehen, welche die Schüler/-innen während des Unterrichts nutzen können. Sie sollten vorzugsweise durch Bäume verschattet werden.



Impressum

Herausgeberin:
Stadt Leipzig,
Dezernat VII/40 und VI/65
Redaktionsschluss: 14.04.2023